

Information für Angehörige bei der Fürsorgerischen Unterbringung (FU)

Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB)

- Eine Person, die an einer psychischen Störung oder geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.
- Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.
- Die FU ist eine Massnahme, die auch bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung angeordnet werden kann (Suizidgefahr, ausgesprochene, konkrete Drohung gegen andere, Verwahrlosung) – nicht aber bloss bei Befürchtung oder Vermutung. Die medizinischen Massnahmen und das Recht auf Information und Vertretung sind in Art. 377 und 378 ZGB geregelt.
- Die Zuständigkeit liegt von Gesetzes wegen primär bei der örtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). In den meisten Kantonen sind zudem die niedergelassenen Ärzte berechtigt, Einweisungen vorzunehmen.

Fürsorgerische Unterbringung (FU) durch den Arzt (Art. 429-433 ZKB)

- In psychiatrischen Notfallsituationen kann im Kanton Zürich jeder Arzt* die Einweisung veranlassen, in manchen Kantonen aber dürfen nur Psychiater oder Amtsärzte einweisen. Die Einweisung erfolgt mit dem Unterbringungsentscheid durch den Arzt.
- Der Arzt hat die betroffene Person persönlich zu untersuchen und auch anzuhören. Das heisst, die betroffene Person muss über die Gründe der Unterbringung in verständlicher Weise informiert werden und dazu Stellung nehmen können, soweit sie dazu in der Lage ist.
- Der Unterbringungsentscheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Datum der Untersuchung
 - Name des Arztes
 - Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung
 - Rechtsmittelbelehrung
- Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt. Ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.
- Der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.
- Die Klinikärzte müssen einen Behandlungsplan erstellen unter Einbezug der eingewiesenen Person und ihrer Vertrauensperson. Ist eine Patientenverfügung erstellt worden, ist diese im Falle einer krankheitsbedingten Urteilsunfähigkeit für das Handeln von Ärzten und Pflegenden bindend. Erfolgt eine Behandlung ohne Zustimmung (Zwangsbehandlung) bei

urteilsunfähigen Patienten in fürsorgerischer Unterbringung, ist eine bestehende Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen.

Regeln bei einer Medizinischen Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 ZKB)

- Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:
 - Ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist.
 - Die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist und keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.
 - Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Rechte der betroffenen Person

- Gegen eine ärztlich angeordnete Unterbringung oder einen Zurückbehaltungsentscheid einer psychiatrischen Klinik kann innert 10 Tagen eine Beschwerde beim kantonal zuständigen Gericht eingereicht werden. Ebenfalls kann Beschwerde beim Gericht eingereicht werden im Falle von:
 - Behandlung ohne Zustimmung
 - Ablehnung eines Entlassungsgesuchs
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Die betroffene, oder eine ihr nahestehende Person, kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.
- Der Erkrankte hat das Recht auf Anträge und Akteneinsicht bei den von der Behörde geführten Akten.
- Die betroffene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, die sie während der Unterbringung unterstützt. Diese Person hat das Recht auf Einsichtnahme in medizinische Unterlagen oder die Teilnahme an ärztlichen Gesprächen, in denen es um den Behandlungsplan geht.
- Der Erkrankte ist befugt, einen Anwalt beizuziehen. Bei Mittellosigkeit kann eine unentgeltliche Prozessführung beantragt werden, welche aber nur gewährt wird, soweit die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- In einer Notfallsituation können die Ärzte zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässliche medizinische Massnahmen sofort ergreifen. Ist eine Patientenverfügung erstellt worden, ist diese bei einer Urteilsunfähigkeit möglichst zu berücksichtigen.
- Bei psychotischen Zuständen, die sich aggressiv gegen sich selbst oder andere richten, kann der Patient vorübergehend in ein Isolierzimmer verlegt werden (z.B. zur Reizabschirmung). Diese Massnahme muss kontrolliert werden.
- Ist der Erkrankte wieder handlungsfähig, so kann er für später selbst einen Vorsorgeauftrag formulieren, der handgeschrieben sein muss.
Empfehlung: für das Ausfüllen des Vorsorgeauftrages eine erfahrene Person beiziehen.

Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ressort Öffentlichkeitsarbeit
Zürich, 17. August 2022

* beinhaltet alle Geschlechter; zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet.

VASK Zürich
Langstrasse 149, 8004 Zürich
Tel. 044 240 38 76
info@vaskzuerich.ch - www.vaskzuerich.ch
ZKB 8010 Zürich - BLZ CH21 0070 0110 0066 6801 3

Beratungstelefon
Dienstag
Donnerstag

044 240 48 68
von 10 bis 14 Uhr
von 15 bis 18 Uhr